

**07.10.24****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Wi - In - R - U

zu **Punkt ...** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung**

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,der **Rechtsausschuss (R)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 3 GeoWG)

In Artikel 1 ist in § 2 Nummer 3 nach dem Wort „einer“ das Wort „grundwassergespeisten“ einzufügen.

Begründung:

Das Gesetz soll nur für grundwassergespeiste (Groß-)Wärmepumpen gelten, nicht auch für Wärmepumpen mit Nutzung von Oberflächengewässern (Flüsse, Seen). Gerade im Bereich der Oberflächengewässer kann der Betrieb einer (Groß-)Wärmepumpe ein hohes Schadenspotenzial bewirken abhängig von Typ und Schutzstatus des Gewässers. Veränderungen der Gewässertemperatur

haben über verschiedenste Wirkmechanismen unmittelbare Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Eingriffe in die Temperatur von Gewässern bedürfen daher in jedem Fall einer Beurteilung der Auswirkungen auf die konkrete Gewässerfauna und -flora sowie auf den ökologischen Zustand des jeweiligen Wasserkörpers. Wärmeentnahmen aus und Wärmeeinleitungen in ein Gewässer können Auswirkungen auf das Bewirtschaftungsziel nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben, insbesondere auf die Fischfauna als die ökologische Biokomponente, die am häufigsten den defizitären Gewässerzustand prägt.

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 – neu – GeoWG)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für diejenige geologische Landesaufnahme, die auf tiefe Erdwärmevorkommen gerichtet ist.“

Begründung:

Die geologische Landesaufnahme ist begrifflich nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 BBergG von dem Begriff der Aufsuchung ausgenommen. Objektiv handelt es sich dabei häufig um vergleichbare Tätigkeiten. Subjektiv liegt der Aufsuchung jedoch regelmäßig ein gewerbliches Interesse zugrunde, während die geologische Landesaufnahme in erster Linie Forschungszwecken dient. Gleichwohl kommt auch den bei der geologischen Landesaufnahme gewonnenen Daten und Erkenntnissen eine erhebliche Bedeutung beim Hochlauf der Geothermie zu. Denn die aktuelle Erkenntnislage zu Vorkommen der tiefen Erdwärme ist in den meisten Ländern verbesserungsbedürftig. Soweit sich die geologische Landesaufnahme also auf die Erforschung von Erdwärmevorkommen richtet, sollten die beschleunigenden Maßgaben des GeoWG ebenfalls anzuwenden sein.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 5 – neu – GeoWG)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. „Wärmepumpe“ eine Anlage, die in einem mechanischen System Wärme von einem Ort aus Boden oder Grundwasser mit einer bestimmten Temperatur („Quelle“) an einen anderen Ort mit einer höheren Temperatur („Senke“) überträgt.“

Begründung:

Gemäß § 2 Nummer 3 GeoWG ist der Anwendungsbereich des Gesetzes für alle Wärmepumpen eröffnet, das heißt für alle privaten, kommunalen, industriellen/gewerblichen Wärmepumpen. Zur Klarstellung sollte daher der Begriff „Wärmepumpe“ für dieses Gesetz definiert werden.

U 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 5 – neu – GeoWG)\*

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. „Geothermie“ die technische Ausnutzung von Erdwärme als Wärmequelle zur Energiegewinnung.“

Begründung:

Gemäß § 1 GeoWG ist Zweck und Ziel des Gesetzes die Nutzung von Geothermie. Zur Klarstellung sollte daher der Begriff „Geothermie“ für dieses Gesetz definiert werden.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 5 – neu – GeoWG)\*\*

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. „Erdwärmekollektoren“ mit einem Wärmeträger durchflossene Leitungen, die in einer Tiefe bis zu 4 Meter verlegt werden.“

Begründung:

Gemäß Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs soll § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dahingehend ergänzt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Erdwärmekollektoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu vermuten seien. Zur Klarstellung sollte daher der Begriff „Erdwärmekollektor“ für dieses Gesetz definiert werden.

---

\* bei Annahme mit Ziffer 3 im Beschluss redaktionell anzupassen

\*\* bei Annahme mit Ziffer 3 und/oder Ziffer 4 im Beschluss redaktionell anzupassen

U 6. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 2 – neu – GeoWG)

(bei  
Annahme  
entfallen  
Ziffer 7  
und  
Ziffer 8)

In Artikel 1 ist dem § 4 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Absatz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf wasserrechtliche Zulassungsverfahren über die Wasserentnahme oder Wassereinleitung durch Anlagen nach § 3, wenn durch die Wasserentnahme oder Wassereinleitung die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.“

Begründung:

Absatz 2 Satz 2 (neu) soll regeln, dass für Anlagen nach § 3 das überragende öffentliche Interesse keine Geltung findet, wenn infolge der Wasserentnahme oder Wassereinleitung für diese Anlagen die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.

Mit diesem Absatz sollen mögliche Konflikte bei einer Veränderung der Wasserqualität vermieden werden, da geothermische Anlagen ein erhebliches Potential besitzen, die Wasserchemie und Mikrobiologie des Wassers zu verändern. Ausreichend ist daher bereits eine wahrscheinliche Beeinträchtigung, also auch, wenn diese nicht zwingend eintritt. Der öffentlichen Wasserversorgung kommt nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als Aufgabe der Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Das gilt in besonderem Maße für die öffentliche Trinkwasserversorgung, für die sich zusätzlich aus Artikel 1 Absatz 1 (Menschenwürde) und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (Recht auf körperliche Unversehrtheit) eine staatliche Schutzpflicht ergibt, die bei behördlichen Zulassungsentscheidungen zu beachten ist. Gleiches gilt für den Wasserhaushalt, der als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates unterliegt. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung garantiert, dass dauerhaft Grundwasser in ausreichender Qualität zur Besicherung der Wasserversorgung zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund ist immer von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszugehen, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung als Kernbestandteil der öffentlichen Wasserversorgung tangiert werden kann. Durch eine geothermische Anlage kommt es immer zu einer gewissen Veränderung der Wasserqualität, der Grad der Veränderung ist abhängig von der Größe und Eingriffstiefe der Anlage. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Die Aufnahme des neuen Satzes 2 korrespondiert auch mit dem in § 4 Absatz 2 des geplanten Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (BR-Drucksache 265/24).

U 7. Hilfsempfehlung zu Ziffer 6

(entfällt bei Annahme von Ziffer 6)

Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 GeoWG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 2 nach dem Wort „Bündnisverteidigung“ die Wörter „sowie der öffentlichen Wasserversorgung“ einzufügen.

(bei Annahme entfällt Ziffer 8)

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern (Geothermie- und Wärmepumpengesetz – GeoWG) sollen die Errichtung und der Betrieb der im GeoWG genannten Anlagen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Damit können solche Anlagen in Konkurrenz mit der öffentlichen Wasserversorgung stehen. Der öffentlichen Wasserversorgung kommt nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als Aufgabe der Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu, für die sich neben den Aspekten Menschenwürde und Recht auf Körperliche Unversehrtheit auch eine staatliche Schutzpflicht ergibt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird gewährleistet, dass Belange der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig zu den Interessen für den Ausbau der im GeoWG genannten Anlagen sind.

U 8. Hilfsempfehlung zu Ziffer 6 oder Ziffer 7

(entfällt bei Annahme von Ziffer 6 oder Ziffer 7)

Zu Artikel 1 (§ 4 GeoWG)

In § 4 GeoWG wird für die Errichtung und den Betrieb von geothermischen Anlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern bis zum Jahr 2045 ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt. Innerhalb dieser Regelung sollte klar gestellt werden, dass dies keine Abwägung zu Lasten des Trinkwasserschutzes zur Folge haben darf, der als unabdingbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

U 9. Zu Artikel 1 (§ 7 GeoWG)

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 10)

Im Sinne eines ordnungsgemäßen Vollzugs erfordert die Regelung des § 7 GeoWG eine Präzisierung. Der Ort der zu messenden Temperaturbeeinflussung muss sowohl in Bezug auf die Tiefe als auch an der Oberfläche, zum Beispiel hinsichtlich der Distanz zu den Grundstücksgrenzen, klar benannt werden. Zudem sollte genauer definiert werden, für welche Konstellationen die Grenze von sechs Kelvin gilt.

U 10. Hilfsempfehlung zu Ziffer 9

(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 9)

Zu Artikel 1 (§ 7 GeoWG)

Der Bundesrat bittet darum, dass in § 7 GeoWG der Ort der zulässigen Temperaturveränderung konkretisiert wird. Der Bundesrat regt eine differenziertere Regelung an, die die potentielle Nutzungsdichte berücksichtigt. Zudem sollte sich die erlaubte Temperaturveränderung immer auf die ungestörte Untergrundtemperatur beziehen. Eine solche Konkretisierung ist angezeigt, da, insbesondere in Gebieten mit potentiell hoher Nutzungsdichte, eine fortlaufend zunehmende Temperaturveränderung, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirkt, zu besorgen ist.

U 11. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 GeoWG)

Der Bundesrat betrachtet den in § 8 Absatz 1 eingeführten generellen Verzicht auf die aufschiebende Wirkung bei Erhebung einer Anfechtungsklage oder eines Widerspruches als nicht zielführend. Denn entscheidet sich die Widerspruchsbehörde oder das Gericht für eine Aufhebung, Neuentscheidung oder wesentliche Änderung, können geschaffene Fakten nicht mehr rückgängig gemacht oder Schäden nur mit erheblichem Aufwand saniert werden. Das Risiko und die Kosten gehen in diesem Fall auf den Staat über. Es ist zu erwarten, dass die entstandenen Schäden an Natur und Umwelt in der Regel wegen fehlender Verhältnismäßigkeit einer Sanierung rechtswidrig bestehen blieben. Der Bundesrat hält demgegenüber die heute bereits praktizierbare Anordnung des Sofortvollzuges für geeigneter. Dieser ermöglicht ebenso einen sofortigen

Baubeginn. Anders als bei der Anordnung trägt hier jedoch der Vorhabenträger das Risiko des Rückbaus und der Sanierung bei rechtswidriger Behördenentscheidung.

R 12. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes - GeoWG (Artikel 1) im Hinblick auf die erfassten Arten von Wärmepumpen klargestellt und der Anwendungsbereich des § 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG in Anlehnung an § 9 Absatz 1 GeoWG auf die dort genannten Großprojekte beschränkt werden sollte.

Begründung:

Der Gesamtkontext des Gesetzentwurfs und Teile der Begründung des Gesetzentwurfs lassen vermuten, dass das Geothermie- und Wärmepumpengesetz im Hinblick auf Wärmepumpen auf sogenannte Erdwärmepumpen beschränkt sein könnte. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist hingegen offen formuliert und erfasst potentiell auch sogenannte Luftwärmepumpen, wie sie in letzter Zeit etwa häufig in beziehungsweise an Einfamilienhäusern verbaut werden. Auch die in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Definition des Wärmepumpenbegriffs (Seite 18, erster Absatz, Zu Nummer 3) erfasst Luftwärmepumpen. Es könnte sich diesbezüglich eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut anbieten.

Gerade, aber nicht nur, wenn auch Luftwärmepumpen und damit eine Vielzahl von Kleinstprojekten erfasst sein sollten, erscheint § 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG zu weitgehend. Die dort vorgesehene Verkürzung des verwaltungsgerechtlichen Eilrechtsschutzes durch Einführung einer dem § 80 Absatz 5 VwGO an sich fremden Antrags- und Antragsbegründungsfrist mag mit Blick auf – insbesondere planfestgestellte – Großprojekte gerechtfertigt sein. Dementsprechend erfassen bereits existierende vergleichbare Bestimmungen wie etwa § 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG, § 11 Absatz 1 Satz 2 LNKG, § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG, § 17e Absatz 2 Satz 1 FStrG und § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG auch nur solche Großprojekte. § 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG erfasst hingegen potentiell auch den Rechtsschutzantrag gegen ein Kleinstprojekt wie die Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus mit einer Luftwärmepumpe. Solche Kleinstprojekte sind weder hochkomplex und erforderten deshalb eine besondere Ordnung des Prozessstoffes durch eine Antragsbegründungsfrist, noch sind die betroffenen Nachbarn dort bereits jahrelang im Vorfeld beteiligt, wie es bei planfestgestellten Verfahren die Regel ist. Häufig wird ihnen eine entsprechende Baugenehmigung noch nicht einmal bekannt gegeben und sie erfahren erst später aufgrund von entsprechenden Bauaktivitäten von dem Projekt. Hinzu kommt, dass eine Wärmepumpe nur einen kleinen Ausschnitt der

baurechtlichen Genehmigung etwa eines Einfamilienhauses darstellt. Es leuchtet nicht ein, weshalb der Nachbar auch hinsichtlich aller nicht die Wärmepumpe betreffenden Einwendungen dem strengen Regime des § 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG unterliegen sollte, was nach der derzeitigen Fassung aber der Fall wäre. Es bietet sich deshalb an, den Anwendungsbereich der Vorschrift in Anlehnung an § 9 Absatz 1 GeoWG auf die dort aufgezählten Anlagen zu beschränken, die eine mit den von den oben genannten Vorschriften erfassten Vorhaben vergleichbare Komplexität aufweisen und üblicherweise Gegenstand einer selbstständigen Genehmigung und nicht nur Annex zu einer im Wesentlichen ein anderes Vorhaben betreffenden Genehmigung sind.

R 13. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 5 GeoWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 Absatz 5 GeoWG dahingehend zu ergänzend ist, dass auch § 9 GeoWG nur auf solche Zulassungsentscheidungen anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden sind.

Begründung:

In § 10 Absatz 5 GeoWG ist festgelegt, dass § 8 Absatz 2 GeoWG nicht auf bereits vor dem Inkrafttreten des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes erlassene Zulassungsentscheidungen Anwendung findet. Um nachträglich unrichtige Rechtsbehelfsbelehrungen (mit der Rechtsfolge des § 58 Absatz 2 VwGO) in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen – und noch nicht bestandskräftigen – Zulassungsentscheidungen zu vermeiden, dürfte es sinnvoll sein, § 10 Absatz 5 GeoWG dahingehend zu ergänzen, dass auch die sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (§ 9 GeoWG) nur für solche Zulassungsentscheidungen gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden sind.

Wi 14. Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 4 Absatz 9 Satz 2 – neu – BBergG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

,01. Dem § 4 Absatz 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist eine Anlage zur Speicherung von Wärme ab einer Teufe von 400 Metern ein Untergrundspeicher, selbst wenn die Wärme wasserbasiert gespeichert wird.“ ‘



Begründung:

Durch die Formulierung des § 4 Absatz 9 BBergG in seiner aktuellen Fassung sind Wärmespeicher nicht vom Geltungsbereich des Bundesberggesetzes umfasst, weil sie üblicherweise auf Wasser basieren. Die Anwendung des Bundesberggesetzes ist jedoch – insbesondere für tiefe Wärmespeicher – sachgerecht. Zum einen bildet das präventiv wirkende Genehmigungsregime des Bundesberggesetzes einen auch für tiefe Bohrungen angemessenen Rahmen. Zum anderen kann der Betrieb eines tiefen Wärmespeichers mit dem Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme aus einem künstlich angelegten Reservoir verglichen werden.

U 15. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 15 Absatz 2 BBergG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung der Änderung in Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 15 BBergG. Grundsätzlich wird die Absicht zur Verfahrensbeschleunigung begrüßt, soweit vorhandenes Personal die Beschleunigung ausgleichen kann. Die angedachte Fiktion im neuen § 15 Absatz 2 kann nur dann positiv greifen, wenn das Verfahren dadurch nicht erschwert wird. Im Rahmen des Immissionsschutzrechts wurde die Nichtäußerung beteiligter Behörden zum Beispiel dadurch gelöst, dass die zuständige Behörde dann per Sachverständigengutachten die Genehmigungsvoraussetzungen prüfen lässt. Diese Regelung könnte auf das bergrechtliche Verfahren eventuell übertragen werden.

Wi 16. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 52 Absatz 1 BBergG)

Artikel 2 Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung zu § 52 Absatz 1 BBergG betrifft grundsätzliche Genehmigungsstrukturen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens und entfaltet vornehmlich Auswirkungen auf Gewinnungsbetriebe außerhalb des Bereiches der Geothermie, die nicht von dem im Entwurf dargestellten Gesetzesziel erfasst werden. So wird etwa die bislang problemlos gehandhabte Ermessensvorschrift in eine gebundene Entscheidung umgewandelt auf Kosten der für das Zulassungsverfahren notwendigen Flexibilität. Eine derart erhebliche Änderung des Bundesberggesetzes sollte ausschließlich im Rahmen einer umfassenden

Revision des Betriebsplanverfahrens erfolgen. Die beabsichtigte Änderung im Kontext der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) geht weit über dieses Umsetzungsziel hinaus und ist damit nicht zu vereinbaren.

U 17. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstaben c bis e (§ 57e Absatz 4 bis 6 BBergG)

Der Bundesrat empfiehlt, die in Artikel 2 Nummer 4 Buchstaben c bis e neu formulierten Absätze 4 bis 6 des § 57e BBergG anzupassen. Wie unter Buchstabe a ausgeführt, können bei der Zustimmungsfiktion – hier im Absatz 4 – neu – formuliert – Probleme auftauchen, die die zuständige Behörde nicht auffangen kann. Auch erforderte das Nachhalten des fristgerechten und vollständigen Einreichens von Unterlagen (neu formulierte Absätze 5 und 6) für Geothermievorhaben in der nun erwünschten Dimension eine entsprechende Personalisierung. Gerade Absatz 6 – neu – mag nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, sondern im Zweifelsfall sogar zu häufigeren Ablehnungen führen, da unklar ist, was „außergewöhnliche Fälle“ sind (neue Sätze 2 bis 5).

U 18. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 127 Absatz 2 BBergG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung der Widersprüchlichkeit der Fristenregelung in Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a zu § 127 Absatz 2 BBergG durch diesen neu gefassten Absatz 2. Die Unterscheidung zwischen der bisherigen und weiterhin bestehenden 2-Wochen-Frist aus Absatz 1 und der 4-Wochen-Frist des neuen Absatz 2 ist unklar und bedarf einer Überarbeitung.

U 19. Zu Artikel 2 allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Bundesberggesetz aktuell keine klare Regelung für Aquifer-Wärmespeicher beziehungsweise ATES-Systeme beinhaltet, was in der Praxis häufig zu Rechtsunsicherheit führt. Da bei Aquifer-Wärmespeichern kein Abbau von Rohstoffen wie Sole oder Erdwärme erfolgt, sollten sie als Untergrundspeicher im Sinne des § 4 Absatz 9 Bundesberggesetz gelten.

U 20. Zu Artikel 2 allgemein

Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit der Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere im Bereich der oberflächennahen Geothermie, aber auch bei der Tiefengeothermie, welche zukünftig durch den Critical Raw Materials Act der EU eine besondere Bedeutung haben wird. Der Bundesrat sieht jedoch noch Überarbeitungsbedarf, um einen ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten.

U 21. Zu Artikel 2 allgemein

- a) Der Bundesrat hält es für erforderlich, eine klare Grundlage im Bundesberggesetz (BBergG) zu schaffen, nach der als Betriebsplanzulassungsvoraussetzung der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Bergschäden verlangt werden kann.
- b) Der Bundesrat bittet daher, eine entsprechende Regelung im BBergG aufzunehmen.

Begründung:

Bei der Umsetzung von Bergbauprojekten, insbesondere Tiefengeothermieprojekten, gibt es Vorbehalte in Teilen der Bevölkerung. Insbesondere befürchten Bürgerinnen und Bürger Gebäudeschäden – bei Tiefengeothermieprojekten vor allem hervorgerufen durch induzierte Seismizität, aber auch durch Erschütterungen infolge der Arbeiten zur Erstellung einer 2/3D-Seismik – und keine ausreichende beziehungsweise gesicherte Schadensregulierung durch den Vorhabenträger. Um für den Fall eines Bergschadens den Schadensausgleich abzusichern und der Besorgnis in der Bevölkerung entgegenzutreten, vor allem auch im Sinne einer Akzeptanzsteigerung gerade für Projekte der Tiefengeothermie, sollte eine klare Regelung, nach der als Betriebsplanzulassungsvoraussetzung der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Bergschäden von der zuständigen Behörde verlangt werden kann, ins BBergG aufgenommen werden.

U 22. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG)

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 25)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3  
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei der Errichtung ... < weiter wie Vorlage in Artikel 3 Nummer 2 >.“

Begründung:

Die Erweiterung der Erlaubnisfreiheit für die Nutzung von Grundwasser für den laufenden Betrieb für den Wärmeentzug beschleunigt das Verfahren zur Errichtung von grundwassergespeisten Wärmepumpen nicht und verfehlt damit die gewünschte Absicht des Gesetzes. Der Tatbestand des Einleitens ist nicht geregelt. Aus fachlicher Sicht wird insgesamt davon abgeraten, die Erlaubnisfreiheit zu erweitern. Die Grundwasserwärmepumpenanlage für den Haushalt (das Einfamilienhaus) erfordert in der Regel einen Entnahme- und einen Schluckbrunnen, über die aus dem beziehungsweise in den ersten Grundwasserleiter Wasser entnommen beziehungsweise wieder eingeleitet wird. Wichtig ist die angepasste standortbezogene Planung, welche die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Erlaubnisfreiheit suggeriert beim Bürger, dass auf eine Planung verzichtet werden kann. Das Gefährdungspotential einer Grundwasserwärmepumpenanlage ist vorrangig von den örtlichen Gegebenheiten abhängig und erst dann von der Größe der Anlage. Die Erlaubnisfreiheit von Brunnen zur Gartenbewässerung zeigt, dass die Brunnenbauwerke teilweise nicht den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Vielfach fehlt die Abdichtung beziehungsweise das ordnungsgemäße Brunnenabschlussbauwerk, weil die preislichen Gesichtspunkte bei der Errichtung des Brunnenbauwerks häufig eine maßgebliche Rolle spielen. Für funktionierende Heizungsanlagen (bei denen gewährleistet ist, dass ständig die erforderliche Grundwassermenge und Qualität für eine Grundwasserwärmepumpenanlage vorhanden ist) sind ordnungsgemäß geplante, errichtete und auch betriebene Brunnenanlagen erforderlich, was durch das Erlaubniserfordernis untermauert wird, auch aus Verbraucherschutzgründen. Durch die Vielzahl der Bohrungen in einem Bereich kann auch bei wenigen nicht fachgerecht ausgeführten Brunnen die Grundwasserbeschaffenheit durch stoffliche Einträge von der Erdoberfläche

nachteilig beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann es durch unsachgemäß errichtete und betriebene Brunnenanlagen zur Beeinträchtigung Dritter durch Setzungs- und Vernässungserscheinungen kommen. Daher ist Artikel 3 Nummer 1 zu streichen.

U 23. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 49 Absatz 1 Satz 3 WHG)

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 26)

In Artikel 3 Nummer 2 sind in § 49 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „bis zu einer Tiefe von vier Metern“ durch die Wörter „ab einem Abstand zwischen der Unterkante der Anlage und der Grundwasseroberfläche von 3 Metern“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Tiefe der Erdwärmekollektoren ist weniger ausschlaggebend als ihr Abstand zum Grundwasser für nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit. Sobald Erdwärmekollektoren im Grundwasser errichtet werden, kann eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit nicht ausgeschlossen werden. Dies kann auch bereits bei einer Tiefe von vier Metern der Fall sein. Ein Abstand zwischen der Basis der Anlage und der Grundwasseroberfläche von drei Metern wird fachlich als ausreichend angesehen, um eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit ausschließen zu können.

U 24. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 49 Absatz 1 Satz 3 WHG)

In Artikel 3 Nummer 2 sind in § 49 Absatz 1 Satz 3 vor dem Wort „Wasserschutzgebieten“ die Wörter „festgesetzten und beantragten“ einzufügen.

Begründung:

Durch behördliche Strukturen zieht sich die Bearbeitung von Wasserschutzgebieten teilweise über längere Zeit hin, daher befinden sich noch eine größere Anzahl von Wasserschutzgebietsanträgen in Bearbeitung. Die Aufnahme bereits beantragter Wasserschutzgebiete dient dem Schutz der Wasserversorgung, da in solchermaßen geplanten Wasserschutzgebieten bereits Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung gefördert wird. Daher kann gleichlaufend mit den festgesetzten Wasserschutzgebieten auch für die bereits beantragten Wasserschutzgebiete nicht regelhaft davon ausgegangen werden, dass durch die Errichtung, den Betrieb oder die Modernisierung von Erdwärmekollektoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit bestehen.

- U 25. Hilfsempfehlung zu Ziffer 22
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 22)
- Zu Artikel 3 (§ 46 WHG)
- Der Bundesrat bittet darum, die mit der Änderung des § 46 WHG vorgesehene Befreiung von der Erlaubnispflicht für Grundwasserwärmepumpen für den Haushalt zu prüfen. Gerade offene Geothermiesysteme bedürfen unabhängig von der Größe einer fachgerechten Planung, um einen grundwasserschutzkonformen Betrieb sicherzustellen. Es besteht immer die Gefahr der Verschleppung von Altlasten sowie der thermischen und hydraulischen Beeinflussung umliegender Anlagen, Grundstücke und Einrichtungen. Zudem ist eine tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens nicht zu erwarten, da Bohrungen von Geothermiebrunnen weiterhin einer Genehmigungspflicht nach § 38 BWG unterliegen.
- U 26. Hilfsempfehlung zu Ziffer 23
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 23)
- Zu Artikel 3 (§ 49 WHG)
- Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 49 WHG soll eine Vermutungsregelung geschaffen werden, wonach bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Erdwärmekollektoren bis zu einer Tiefe von vier Metern und außerhalb von Wasserschutzgebieten davon auszugehen sei, dass die Erdwärmekollektoren unter bestimmten Voraussetzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit haben. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass es Regionen gibt, in denen große Bereiche mit Grundwasserflurabständen von weniger als vier Metern existieren, so dass im Grundwasser befindliche Kollektoren erlaubnisfrei wären. Andererseits gibt es auch Regionen, in denen das Grundwasser weit unterhalb von vier Metern ansteht, sodass grundsätzlich auch ein tiefer liegender Kollektor erlaubnisfrei sein könnte. Vorzugswürdig wäre daher eine Regelung, die darauf abstellt, dass sich die Erdwärmekollektoren oberhalb des zu erwartenden höchsten Grundwasserstandes befinden.

U 27. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 49 WHG)

In Artikel 3 Nummer 2 § 49 WHG wird für Erdwärmekollektoren angenommen, dass sie keine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit haben, sofern sie oder die Anlagenteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllen. Die AwSV gilt jedoch nur für Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen. Nicht explizit geregelt wird in Artikel 3 Nummer 2 der Bereich der Privathaushalte. Dies betrifft beispielsweise großflächige Kollektoren in Oberflächennähe, die einen Einfluss auf die Bodenbeschaffenheit und auf den obersten Grundwasserleiter haben können. Der Bundesrat bittet um eine Klarstellung, inwieweit von der Regelung auch Privathaushalte betroffen sein sollen.

Wi  
U 28. Zu Artikel 4a – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu –, Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil, Nummer 4, Satz 2 und Satz 3, Satz 4, Satz 5, Satz 7, Absatz 3 Satz 1 StandAG)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

**„Artikel 4a  
Änderung des Standortauswahlgesetzes**

§ 21 des Standortauswahlgesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Gebiete, für die im Verlauf der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1 durch den Vorhabenträger ermittelt wurde, dass geo-

wissenschaftliche Ausschlusskriterien nach § 22 erfüllt oder Mindestanforderungen nach § 23 nicht erfüllt sind oder dass aufgrund der qualitativen Bewertung des sicheren Einschlusses keine geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle vorliegen, gilt Satz 2 sechs Monate nach ihrer erstmaligen Veröffentlichung durch den Vorhabenträger nicht mehr. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Angabe „mehr als 100“ wird durch die Angabe „mehr als 200“ ersetzt.

bbbb) Die Wörter „Salzformationen in steiler Lagerung“ werden gestrichen.

bbb) Nummer 4 wird gestrichen.

ccc) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 4.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„In Gebieten, in denen in einer Teufe von 300 bis 1 500 Metern unter Geländeoberkante Salzformationen in steiler Lagerung mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind oder erwartet werden können, gelten die Einschränkungen des Satzes 1 für Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern. Sofern Vorhaben in solchen Gebieten Bohrungen bis 200 Metern Endteufe umfassen, dürfen sie zugelassen werden, wenn am Ort des beabsichtigten Vorhabens der Salzspiegel unterhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt oder bei einem höheren Salzspiegel durch die Bohrung und die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen die Salzformation nicht geschädigt wird und keine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 4 bis 7.

dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.



- ee) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „des Satzes 1 der Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „der Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
- ff) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „des Satzes 1 Nummer 2 oder 4“ durch die Wörter „des Satzes 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Teufen von mehr als 100 Metern“ gestrichen.

Begründung:

I. Im Allgemeinen:

Das Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe wurde im September des Jahres 2017 offiziell begonnen. Im September 2020 wurde der Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht, mit dem der Schritt 1 der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens abgeschlossen sein sollte. Allerdings sind noch etwa 50 Prozent der Fläche Deutschlands als „identifizierte Gebiete“ im Verfahren verblieben, da zunächst nur stratigraphische, aber keine lithologischen Betrachtungen angestellt worden waren und auch die Anwendung der Abwägungskriterien nur eingeschränkt erfolgt war. Seit etwa vier Jahren besteht die vom Zwischenbericht Teilgebiete definierte Kulisse identifizierter Gebiete unverändert weiter. Nach der aktuell evaluierten benötigten Zeit bis zum Abschluss der Phase 1 ist eine Befassung des Deutschen Bundestags mit der Entscheidung über oberirdisch zu erkundende Standortregionen nicht vor dem Jahr 2034 absehbar. Demzufolge ist davon auszugehen, dass mit der gegenwärtigen Rechtslage die identifizierten Gebiete für insgesamt etwa 15 Jahre der Standortsicherung unterliegen, selbst wenn schon jetzt nachgewiesen wurde, dass sie Mindestanforderungen nicht erfüllen oder Ausschlusskriterien greifen oder mit qualitativen Bewertungen des sicheren Einschlusses festgestellt wurde, dass keine geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle vorliegen. Dies ist mit einem erheblichen, aber nicht zielführenden Verwaltungsaufwand für Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden verbunden.

Zudem könnte die Standortsicherung unnötigerweise Vorhaben zur Gewinnung wichtiger Rohstoffe beeinträchtigen, wirkt sich vor allem aber seit mehreren Jahren negativ auf die Entwicklung der Geothermienutzung in Deutschland aus. Um den erheblichen Aufwand der Standortsicherung zu vermeiden, sind Antragsteller teilweise dazu übergegangen, Bohrungen nur bis zu einer Endteufe von 100 Metern niederzubringen, für die kein Erfordernis eines Einvernehmens mit dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung besteht. Dadurch bleibt erhebliches geothermisches Potential ungenutzt, das im Zuge der Energiewende eigentlich benötigt wird. Daher ist es erforderlich, die Regelungen der Standortsicherung an den tatsächlich gegebenen Schutzbedarf anzupassen und die unnötigen Verfahren entfallen zu lassen.

## II. Im Besonderen:

### Zu § 21 Absatz 1 StandAG:

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird neu geregelt, dass Gebiete, für die im Zuge der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen klar wird, dass Mindestanforderungen nicht erfüllt sind oder Ausschlusskriterien greifen oder mit qualitativen Bewertungen des sicheren Einschlusses festgestellt wurde, dass keine geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle vorliegen, nicht mehr der Standortsicherung unterliegen. Dies ist angemessen, da solche Gebiete durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) erklärtermaßen im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr betrachtet werden. Wenn die BGE solche Erkenntnisse veröffentlicht, was zukünftig jährlich im Herbst durch einen Bericht zum Arbeitsstand erfolgen soll, wird noch eine halbjährliche Frist abgewartet, um die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion gegebenenfalls durch Korrekturen berücksichtigen zu können. Der anschließende Entfall der Standortsicherung für solche Gebiete ist gerechtfertigt und notwendig, da nachweislich kein Schutzbedarf besteht. Die neue Regelung wirkt sich ausdrücklich nur auf den Umfang der zu sichernden Gebiete aus, sie ist keine Vorwegnahme der Entscheidung des Deutschen Bundestages über die oberirdisch zu erkundenden Standortregionen.

### Zu § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG:

In Satz 1 wird die Teufengrenze, ab der ein Einvernehmen grundsätzlich herzustellen ist, von 100 Metern auf 200 Metern erhöht. Damit würde ein wesentlicher Anteil der bislang durchgeführten Einvernehmensverfahren entfallen, da Geothermiebohrungen häufig nur bis zu einer Teufe von 200 Metern niedergebracht werden. Zudem werden Konflikte mit anderen Regelungen des Standortauswahlgesetzes, beispielsweise der minimalen Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs von 300 Metern, vermieden. Von der grundsätzlichen Erhöhung der ohne Einvernehmensverfahren zulässigen Teufe eines Vorhabens sollen Salzstrukturen in steiler Lagerung jedoch ausgenommen werden, da die Integrität des Deckgebirges hier von besonderer Bedeutung ist.

### Zu § 21 Absatz 2 Satz 2 StandAG:

Entsprechend ist im Absatz 2 Satz 2 eine detaillierte Regelung zum Umgang mit Salzstrukturen in steiler Lagerung einzufügen, mit der die bisherigen Regelungen hier erhalten bleiben.

### Zu § 21 Absatz 3 StandAG:

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung.

## Wi 29. Zum Gesetzesentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und betont die zentrale Bedeutung von Wärmepumpen, Geothermie und Wärmespeichern für das Gelingen der Wärmewende vor Ort. Der Bundesrat sieht in der

Erschließung von geothermischer Wärme einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Klimaneutralität in den Kommunen.

- b) Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wesentliche Hürden im Rahmen der Umsetzung eines Vorhabens zur Erschließung von mitteltiefer beziehungsweise tiefer Geothermie zu beseitigen. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit seismische Messkampagnen immissionsschutzrechtlich erleichtert werden können. Seismische Messkampagnen sind notwendige Vorerkundungsschritte auf dem Weg zu einer sicheren Wärmebereitstellung aus Geothermie. Die im Rahmen der sogenannten „Vibrationsseismik“ eingesetzten Fahrzeuge verursachen Lärmemissionen. Diese sind auf Grund der Fortbewegung der Fahrzeuge zeitlich und räumlich begrenzt. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten könnten sich beispielsweise durch die Anpassung von Verwaltungsvorschriften wie der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) beziehungsweise die Erweiterung des Geltungsbereichs der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) erreichen lassen. Ziel dieser Maßnahme ist die Beschleunigung der Planungs- und Durchführungszeit entsprechender seismischer Messungen.

- c) Zu Artikel 1 (§ 2 GeoWG)

Der Bundesrat erkennt an, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf zwar zahlreiche vereinfachende und beschleunigende Regelungen zu den Genehmigungsverfahren der in Artikel 1 § 2 GeoWG genannten Vorhaben enthält, gibt jedoch zu bedenken, dass eine klarstellende Regelung zum Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung für notwendig erachtet wird. Nach der aktuellen Rechtslage können sich Erfordernisse zur Prüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) aus § 1 Nummern 8, 8a und 10 der UVP-V Bergbau sowie nach Nummer 13.3. (in der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben (...)“) der Anlage 1 zum UVPG ergeben.

Sachgerecht erschiene eine einheitliche Regelung, die Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Geothermie in einem Zusammenhang abschließend regelt und zugleich den Schwerpunkt der Vorhaben – nämlich die Wärme- und Energieversorgung – widerspiegelt. Konkret käme bei-

spielsweise eine einheitliche Regelung in der UVP-V Bergbau oder in Anlage 1 zum UVPG in der Kategorie „Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie“ (Nummer 1) in Betracht.

d) Zu Artikel 1 (§ 5 GeoWG)

Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Maßgabe des Artikels 1 § 5 GeoWG eine erhebliche Erleichterung hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns geschaffen wurden, aber die Tatbestandsvoraussetzung, dass mit einer positiven Entscheidung zugunsten des Unternehmers zu rechnen ist, der vollständigen Ausschöpfung des Beschleunigungspotenzials noch entgegensteht. Es bedarf daher der Schaffung einer Regelung, die auch diese Voraussetzung in den Blick nimmt. Die geforderte positive Entscheidungsprognose erfordert in der Regel auch die Herstellung des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde. Die Verwaltungspraxis zeigt indes, dass bei Vorliegen des Einvernehmens der Wasserbehörde üblicherweise auch Entscheidungsreife im Übrigen besteht. Um eine wesentliche Beschleunigung bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns herbeizuführen, ist eine Regelung im Rahmen des Artikels 1 § 5 GeoWG erforderlich, der über das Kriterium des öffentlichen Interesses hinausgeht.

e) Zu Artikel 1 (§ 6 GeoWG)

Der Bundesrat bittet – vor dem Hintergrund, dass eine erleichternde Maßgabe zur Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes bereits getroffen wurde – um Prüfung, ob in Artikel 1 § 6 GeoWG eine klarstellende Regelung aufgenommen werden kann, dass seismische Untersuchungen nicht unter die in Brut- und Setzzeiten nach § 39 Absatz 5 BNatSchG verbotenen Tätigkeiten fallen, soweit sie sich auf Nutz- und Forstwege beschränken. Die Einwirkungen, die mit seismischen Untersuchungen verbunden sind, sind grundsätzlich zeitlich und räumlich begrenzt und deshalb in ihrer Intensität und Ausdehnung mit den Einwirkungen, die von Land- und Forstmaschinen ausgehen, vergleichbar.

f) Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe f (§ 57e Absatz 7 BBergG)

Vor dem Hintergrund, dass die beschleunigende Wirkung einer Regelung durch die Verwendung einer unbestimmten Formulierung leiden kann, regt der Bundesrat die Prüfung an, ob die Veröffentlichung der behördlichen Entscheidung im Internet im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 dem Begriff

der öffentlichen Bekanntgabe entspricht und mithin auch Rechtsmittelfristen auslöst. Diese Einordnung als öffentliche Bekanntgabe kann maßgeblich dafür sein, wann die Rechtsmittelfrist – insbesondere für mögliche Drittbetroffene der Zulassung (beispielsweise Umweltverbände oder Bürgerinitiativen) – beginnt.

- g) Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 127 Absatz 2 BBergG)  
Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufs der einzelnen in Artikel 2 Nummer 5 genannten Fristen fehlen.

U 30. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Bundesregierung, die Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher zu beschleunigen. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist jedoch überarbeitungsbedürftig, um nicht den Grundwasserschutz und damit die im Rahmen der Versorgungssicherheit elementaren Trinkwasserressourcen zu gefährden und einen ordnungsgemäßen Vollzug sicherzustellen.

B

31. **Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes **k e i n e** Einwendungen zu erheben.